

Bei der Niederschrift haben wir, um die Lesbarkeit zu erhöhen, darauf verzichtet, die männlich und weibliche Form aufzuführen. Wenn in der Folge vom Präsidenten oder von anderen mit dem männlichen Ausdruck bezeichneten Personen die Rede ist, sind weibliche Personen selbstverständlich mit eingeschlossen.

I. NAME, SITZ, ZWECK, AUFGABEN UND HAFTUNG

Art. 1

Unter dem Namen "PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich" besteht ein Verband im Sinne eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Der Zweck des Verbandes besteht in der Förderung des Sportes für Menschen mit einer Behinderung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertreten der Interessen der dem Verband angeschlossenen Vereine gegenüber den zuständigen kantonalen Organisationen und Behörden.
2. Fördern der sportlichen Gesinnung und Solidarität unter den Mitgliedervereinen und Vertretung von deren Interessen gegenüber weiteren Sportorganisationen und der Öffentlichkeit.
3. Durchführen von Fortbildungskursen für Sportleiter.
4. Unterstützen und koordinieren der Tätigkeiten und Massnahmen zur Förderung des sportlichen Angebotes der Mitgliedervereine.

Art. 3

Der Verein ist folgenden Dachorganisationen angeschlossen und beachtet die Auflagen aus deren Statuten:

- PLUSPORT Behindertensport Schweiz
- Zürcher Kantonalverband für Sport ZKS

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Die Mitgliedschaft erwerben können Organisationen, welche Behindertensport betreiben, im Kanton Zürich ihren Sitz haben und einen Verein nach Art. 60 ff ZGB bilden.

Sportgruppen von Behinderten-Institutionen nach Art. 73 IVG können sich um die Mitgliedschaft bewerben, sofern sie Mitglied von PLUSPORT Behindertensport Schweiz sind und dessen geforderte Pflichten erfüllen.

Art. 6

Aufnahmegesuche sind schriftlich an PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich zu richten.

Art. 7

Dem Gesuch müssen die von den zuständigen Organen unterzeichneten Vereinsstatuten, das Verzeichnis des Vorstandes, die Aktivmitgliederzahl sowie das sportliche Angebot beigelegt werden.

Art. 8

Der Vorstand prüft die Aufnahmegesuche und unterbreitet sie der Delegiertenversammlung.

Art. 9

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahmegesuche.

III. ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN

Art. 10

Personen, die sich besondere Verdienste um PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDVEREINE

Art. 11

Jeder Behindertensportverein hat Anrecht auf mindestens 2 Stimmen. Hat der Verein mehr als 50 Aktivmitglieder sind es 3 Stimmen, bei mehr als 100 Aktiven 4 Stimmen.

Art. 12

Die Mitgliedvereine verpflichten sich, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes zu befolgen und an der Erreichung der Ziele von PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich aktiv mitzuarbeiten.

Art. 13

Die Mitgliedvereine entrichten einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 100. Dieser wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 14

Die Mitglieder haften für finanzielle Verpflichtungen des Verbandes nicht über den Mitgliederbeitrag hinaus.

V. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 15

Ein Mitgliedverein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres bei PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Art. 16

- a. Die Delegiertenversammlung kann im Falle von Verfehlungen oder Handlungen, welche die Vereinsinteressen oder das Ansehen von PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich schädigen, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedvereins den Ausschluss eines Mitgliedvereins beschliessen.
- b. Erfüllt ein Mitgliedverein die Voraussetzungen gemäss Art. 5 nicht mehr, verfügt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss.

Art. 17

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Vereine haben weder Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vermögen von PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich.

VI. ORGANE

Art. 18

Die Organe von PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 19

Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtszeit sind zulässig.

Art. 20

Alle Mitglieder der Organe besorgen ihre Arbeit im Allgemeinen ehrenamtlich. Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand einen Kredit für die Ausrichtung einer Entschädigung für die mit der Arbeit belasteten Vorstands- oder Kommissionsmitglieder bewilligen.

Spesen werden auf schriftliche Rechnungsstellung hin gemäss Spesenreglement vergütet.

Delegiertenversammlung

Art. 21

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende Juni statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 5 Mitgliedvereinen einberufen werden.

Art. 22

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedvereine und den Mitgliedern des Vorstandes.

In ihre Zuständigkeit fallen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden und evtl. ausserordentlichen Delegiertenversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Revisorenberichte sowie Décharge des Vorstandes
- Genehmigung des Verteilschlüssels der SWISSLOS Beiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl - des Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge der Vorstandes und der Mitgliedvereine
- Erlass und Revision der Statuten des Verbandes
- Erledigung von Einsprachen betreffend Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitgliedvereine
- Ausschluss von Mitgliedvereinen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Jahresprogramm und Festsetzen des Termins für die nächste Delegiertenversammlung
- Auflösung des Verbandes

Art. 23

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Geschäft geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr.

In den folgenden Wahlgängen entscheidet das relative Mehr.

Ab einem allfälligen dritten Wahlgang scheidet der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus.

Statutenänderungen bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Der Beschluss über die Auflösung von PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich bedarf eines qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Überdies müssen drei Viertel aller Mitgliedvereine vertreten sein.

In allen übrigen Fällen gilt das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 24

Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

Art. 25

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedvereinen 30 Tage vorher, mit Mitteilung der Traktandenliste und allfälliger Anträge, zuzusenden. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget müssen den Mitgliedvereinen mit der Einladung zugestellt werden.

Art. 26

An der Delegiertenversammlung können nur die Geschäfte auf der Traktandenliste behandelt werden.

Anträge der Mitgliedvereine an die Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Art. 27

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 28

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist, vom Präsidenten und Aktuar unterschrieben, innert 45 Tagen den Mitgliedvereinen zuzustellen.

Vorstand

Art. 29

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, und zwar aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und bis zu 3 Beisitzern mit besonderen Aufgaben.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

Art. 30

Der Vorstand ist in allen Belangen zuständig, welche nicht nach Art. 22 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

In die Obliegenheiten des Vorstandes fallen unter anderem:

- Vorbereiten der Delegiertenversammlung
- Bestimmen der Delegierten für PLUSPORT Behindertensport Schweiz
- Durchführung des Kantonalen Sporttages
- Teilnahme an Turnfesten
- Weiterbildungskurse für Sportleiter und spezielle Sportfachkurse
- Bestimmen der Abgeordneten für den ZKS
- Erarbeiten von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der vom ZKS empfangenen SWISSLOS Beiträge zu Handen der Delegiertenversammlung
- Ausarbeiten von entsprechenden Unterlagen zuhanden des ZKS
- Delegation eines Vorstandsmitglieds für Aufgaben im ZKS
- Erlass des Spesenreglements

Art. 31

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 2 Mitglieder eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 32

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- bei Kassageschäften: der Präsident und der Kassier
- bei allen übrigen Geschäften: der Präsident und der Aktuar

Der Vorstand kann weitere zeichnungsberechtigte Personen ernennen.

Der Vorstand kann einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000 und wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000 in eigener Kompetenz beschliessen.

Art. 33

Der Präsident ist verantwortlicher Leiter. In seine Zuständigkeit fallen neben der Überwachung der Vereinsführung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen
- b. Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Kassier verwaltet das Vermögen und besorgt das Rechnungswesen.
Er hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahres je auf Ende Dezember zu erstellen.

Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die Vereinskorrespondenz.

Die Beisitzer übernehmen im Verhinderungsfall die Chargen anderer Vorstandsmitglieder oder können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Revisionsstelle**Art. 34**

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren, von denen mindestens zwei die Rechnung des Verbandes prüfen und zuhanden des Jahresberichtes und der ordentlichen DV Bericht erstatten und Antrag stellen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben eine besondere Kontrollstelle ernennen.

VII. FINANZIELLE MITTEL**Art. 35**

Der Verband beschafft sich seine Mittel durch folgende Beiträge:

- Jährliche Beiträge der Mitgliedvereine
- Anteil SWISSLOS Beiträge
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Subventionen und Zuwendungen

Der Verband legt sein Vermögen gewinnbringend, aber nicht spekulativ an.

VIII. AUFLÖSUNG DES VERBANDES**Art. 36**

Bei der Auflösung von PLUSPORT Behindertensport Kanton Zürich ist ein allfälliges Vermögen der Dachorganisation, PLUSPORT Behindertensport Schweiz, zur Aufbewahrung zu übergeben. Bildet sich innert zehn Jahren kein Verband mit ähnlichen Zielen, so hat PLUSPORT Behindertensport Schweiz das Vermögen für die Sportförderung zu verwenden.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Delegiertenversammlung am 1.6.2014 in Kraft und ersetzen diejenigen vom Mai 2003 / April 1986 / April 1977 / Juli 1963.

Erlenbach, 12. Mai 2014

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Dr. Jean-Jacques Bertschi

Magdalena Lang